

# Satzung zur Änderung der HAUPTSATZUNG

der

Ortsgemeinde Niederfischbach

vom 26.06.2019

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 28.07.2015 am 26. Juni 2019 beschlossen:

## Artikel 1

Hinter § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

### § 7a Ältestenrat

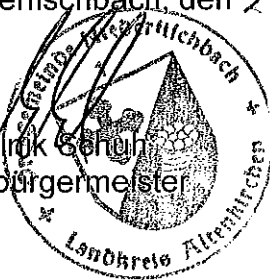
Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Sitzungsablaufs berät. Dem Ältestenrat gehören der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionssprecher der im Ortsgemeinderat vertretenen Fraktionen an. Für den Ältestenrat gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

## Artikel 2

Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederfischbach, den 26.06.2019

Dominik Schön  
Ortsbürgermeister



## Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niederfischbach, den *26.06.2019*

Dominik Schuh  
Ortsbürgermeister

